

021201/4935031

473337, H.K. R...

Mo-Fr 8.30-11.30

Di 14.00-15.00

Satzung

**des Heimatvereins Jülich-Welldorf,
gegr. 1997, e. V.**

§ 1

Sitz und Zweck

Der Verein „Heimatverein Jülich-Welldorf, gegr. 1997, e. V.“, mit Sitz in Jülich-Welldorf, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Geschichte Welldorfs aufzuarbeiten, festzuhalten, in Form von Veröffentlichungen zu dokumentieren und der Allgemeinheit zugänglich zu machen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Geschichtsbewusstseins sowie die Sicherung der kulturell-geschichtlichen Substanz des Ortes. Eine enge Verbindung zu den Bürgern des Ortes Welldorf soll geschaffen werden.

Der Verein ist unter dem Az. 60 VR 20708 im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Vereinstätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Verwendung von Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Vereinsvergütung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Heimatvereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Heimatvereins an die Stadt Jülich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in Welldorf zu verwenden hat.

Über die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung oder Vereinsaufhebung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Nach Abwicklung der in Absatz zwei genannten Geschäfte, wozu auch die Löschung im Vereinsregister gehört, sind alle Vereinsunterlagen (Protokoll- und Kassenbücher, Belege, Veröffentlichungen usw.) dem Archiv der Stadt Jülich mit der Option zur Aufbewahrung vorzulegen, dass für den Fall des Wiederauflebens des Heimatvereins, sich das Stadtarchiv verpflichtet, die angegebenen Unterlagen wieder herauszugeben.

§ 6

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über diese Anträge entscheidet. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen; sie braucht nicht begründet zu werden.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Monatsende erfolgen kann,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss aus dem Verein kann durch den Vorstand nur dann beschlossen werden,

- a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Beitrages für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist,
- b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung,
- c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses hiergegen Einspruch einlegen. Dieser ist an den Vorstand zu richten. Sofern der Vorstand nicht dem Einspruch stattgibt, entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung über Einspruchsanträge. Eine Beitragsrückerstattung erfolgt nicht.

Bezüglich eines gestellten Wiederaufnahmeantrages eines Ausgeschlossenen gilt § 6, Abs. 2 entsprechend.

§ 7

Beschlussfassung

Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst soweit die Satzung an anderer Stelle nichts Gegenteiliges sagt.

§ 8

Pflichten aus der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mindestjahresbeitrag pünktlich zu entrichten; freiwillige Sonderzahlungen sind möglich. Freiwillige Spenden werden ebenfalls zur Verwirklichung der gemeinnützigen Zwecke verwendet.

Die Beitragszahlung erfolgt jährlich im Monat März.

Die Mitgliederversammlung kann auch außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen, die das Mitglied zu zahlen hat. Über Stundung oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen entscheidet im Einzelfall der Vorstand.

§ 9

Organe

Organe des Heimatvereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10

Mitgliederversammlung

Mindestens einmal pro Jahr ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Sie muss spätestens eine Woche vor der Versammlung den Mitgliedern schriftlich bekannt gemacht werden.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Erstattung des Jahresberichts
- b) Erstattung des Kassenberichts
- c) Bericht der Kassenprüfer(innen)
- d) Entlastung des(der) Kassierer(s)(in) und des Vorstandes
- e) Neuwahl oder Ergänzungswahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- f) Behandlung vorliegender Anträge
- g) Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung wird vom(von der) Vorsitzenden, im Falle seiner(ihrer) Verhinderung vom(von der) stellv. Vorsitzenden, einberufen und geleitet.

Über die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das von Vorsitzendem(er) und Schrift- oder Geschäftsführer(in) zu unterzeichnen ist.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist schriftlich oder geheim abzustimmen.

Eine Satzungsänderung muss ausdrücklich auf der Tagesordnung angekündigt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,

- a) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
- b) wenn die Einberufung von mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird und
- c) auf Beschluss von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich zu protokollieren.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

Aufgaben des Vorstandes sind

1. Führung der laufenden Geschäfte,
2. Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
3. Erstattung des Tätigkeitsberichts,
4. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge
5. Ausschluss eines Mitgliedes mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Der(Die) Vorsitzende kann zu den Zusammenkünften des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zusätzliche Personen mit beratender Funktion einladen.

Die Vorstandssitzungen werden vom(von der) 1. Vorsitzenden, im Falle seiner(ihrer) Verhinderung vom(von der) stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet.

Der(Die) 1. Vorsitzende ist Repräsentant(in) des Heimatvereins. Er(Sie) beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

Der(Die) stellvertretende Vorsitzende vertritt den(die) 1. Vorsitzende(n) im Falle seiner(ihrer) Verhinderung. Er(sie) unterstützt ihn(sie) bei seiner(ihrer) Arbeit.

Dem(Der) Geschäftsführer(in) obliegt das Schriftwesen des Vereins. Er(Sie) führt und verwahrt das gesamte Schriftwerk. Er(Sie) fertigt die Protokolle über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen an. Anträge und Beschlüsse sind in einem fortlaufend geführten Protokollbuch einzutragen. Der Verlauf einer Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung soll ausführlich protokolliert werden.

Der(Die) stellvertretende Geschäftsführer(in) unterstützt den(die) 1. Geschäftsführer(in) bei seiner(ihrer) Arbeit und vertritt ihn(sie) im Verhinderungsfall.

Der(Die) Kassierer(in) ist für das Finanzwesen des Vereins verantwortlich. Alle Einnahmen und Ausgaben sind mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmann aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren. Er(Sie) hat den Jahresabschluss zu erstellen und Rechnung zu legen. Er(Sie) stellt die Zahlungsanweisungen aus und verwahrt die Sachwerte des Vereins. Nach Jahresabschluss und -Bericht wird das Schriftgut an den(die) Archivar(in) weitergeleitet und registriert.

Sämtliche Unterlagen, die ein Vorstandsmitglied verwaltet oder verwahrt, sind Eigentum des Vereins und sind bei Austritt, Ausschluss oder Tod dem Vorstand vorzulegen.

§ 13

Gesetzlicher Vorstand

Der gesetzliche Vorstand des Heimatvereins Welldorf besteht im Sinne § 26 BGB aus:

- a) 1. Vorsitzendem(r)
- b) Stellvertretendem(r) Vorsitzendem(r)
- c) Geschäftsführer(in)
- d) Stellvertretendem(r) Geschäftsführer(in)
- e) Kassierer(in)
- f) Stellvertretendem(r) Kassierer(in)
- g) Zwei Beisitzer(n)(innen)

Jeweils zwei Mitglieder(innen) des gesetzlichen Vorstandes sind gemeinsam befugt, den Heimatverein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten sowie rechtsverbindliche Erklärungen des Vereins abzugeben.

§ 14

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer(innen), die kein anderes Amt im Verein bekleiden dürfen. Sie prüfen die Führung der Kassenbücher, die Belege, die Bestände und die Vermögensanlagen. Zur Jahresrechnungslegung des(der) Kassierer(s)(in) geben sie den Prüfungsbericht ab.

Die Kassenprüfer(innen) sind jederzeit ohne Vorankündigung berechtigt, probenartig Kontrollen durchzuführen.

§ 16

Archivar

Der(Die) Archivar(in) wird vom Vorstand berufen und ist diesem verantwortlich für die Sammlung, Erhaltung und sorgfältige Aufbewahrung des zur Darstellung der Ortsgeschichte von Welldorf vorhandenen Bestandes an Archivunterlagen

(als Archivalien im weiteren Sinne zählen z. B. auch Beschlussprotokolle, Mitgliederverzeichnisse, Stiftungen, Presseberichte, Veranstaltungsprogramme, Plakate, Liederhefte, Orden, Auszeichnungen, Sessionshefte, Chroniken, Filme, Bilder, Tonbänder usw.). Der(Die) Archivar(in) ordnet alle Archivalien und erfasst sie in einer Findkartei.

Zur Beschaffung von Archiv- und Geschichtsunterlagen stellt der Heimatverein dem(r) Archivar(in) bei Bedarf und in Abstimmung mit dem Vorstand Geldmittel im Rahmen der Vereinsmöglichkeiten zur Verfügung.

§ 17

Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um den Verein verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der Vereinsmitglieder sind aber zusätzlich von der Pflichtbeitragszahlung entbunden.

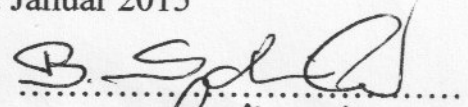
§ 18

Inkrafttreten

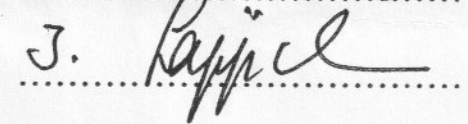
Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 12. Mai 1997 beschlossen und ab dem 12. Mai 1997 in Kraft gesetzt. Die Satzungsänderungen zu § 2 und zu § 14 wurden in der Mitgliederversammlung am 2. September 1997 beschlossen. Die Satzungsänderung zu § 10 wurde in der Mitgliederversammlung am 26. Januar 1998 beschlossen. Die Satzungsänderungen zu § 5, § 7 bis § 10, § 13 bis § 16 wurden in der Mitgliederversammlung am 15. Januar 2010 beschlossen. Die Satzungsänderungen zu § 7, § 8, § 9 und § 10 wurden in der Mitgliederversammlung am 12. März 2010 beschlossen. Die Satzungsänderungen zu § 1 bis § 18 wurden in der Mitgliederversammlung am 16. Januar 2015 beschlossen.

Jülich Welldorf, den 16. Januar 2015

1. Vorsitzende(r)


.....

1. Geschäftsführer(in)


.....